

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken) und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Ausbildungsförderungsbedarfs

A. Problem

Im Zuge der Einführung allgemeiner Studiengebühren in immer mehr Bundesländern geraten viele Empfängerinnen und Empfänger von Unterstützungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in die Situation, ungeachtet ihrer mit dem BAföG-Anspruch anerkannten finanziellen Bedürftigkeit Studiengebühren bezahlen zu müssen.

Die Gebühren werden bei den Bedarfssätzen nach dem BAföG nicht berücksichtigt. Somit bliebe den Betroffenen zur Finanzierung dieser Gebühren nur die Möglichkeit zur Aufnahme von Krediten. Damit würde sich die ohnehin schon durch das BAföG bestehende Darlehensschuld allerdings weiter erhöhen, und zwar gegebenenfalls auch über die im BAföG definierte Verschuldungsgrenze hinaus. Viele Betroffene wollen diese Belastung nicht auf sich nehmen und sehen sich deshalb gezwungen, auf ein Studium zu verzichten.

Wenn dennoch Kredite aufgenommen werden, führt dies nicht nur zu einer ungerechtfertigten Belastung der Betroffenen, sondern stellt zudem eine Querfinanzierung der in zahlreichen Bundesländern eingeführten Studiengebühren über das BAföG dar, denn die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW Bankengruppe) angebotenen Studienkredite sind explizit nicht zur Finanzierung von Studiengebühren, sondern zur Finanzierung des Lebensunterhaltes gedacht. Demzufolge müssen die Betroffenen das BAföG zur Finanzierung der Gebühren verwenden. Das widerspricht der Intention des Gesetzgebers.

B. Lösung

In den Bedarf des BAföG werden die Kosten für eventuell erhobene Studiengebühren einbezogen. Damit kann den Auswirkungen von Studiengebühren zwar nicht umfassend begegnet werden. Immerhin aber kann in einem ersten Schritt der Gruppe von Studierenden, deren finanzielle Bedürftigkeit im Rahmen der BAföG-Beantragung unzweifelhaft feststeht, weiterhin die Möglichkeit zum Studieren gesichert werden.

Zugleich wird im BAföG geregelt, dass die Aufteilung der Kosten für diesen zusätzlichen Bedarf von den Bundesländern, in denen sich die Hochschule der betroffenen Studierenden befindet, geleistet werden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass nicht der Bund oder die Länder, die auf die Erhebung von Studiengebühren verzichten, die Kosten der Gebührenländer mitfinanzieren müssen.

C. Alternativen

Fortführung der widersinnigen Situation, dass BAföG-Empfängerinnen und BAföG-Empfängern eine Sozialleistung gewährt wird, sie aber zugleich mit Gebühren belastet werden. Außerdem Fortführung der Querfinanzierung von Studiengebühren durch das BAföG.

D. Kosten

Keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt; bei den Länderhaushalten gegebenenfalls geringere Einnahmen durch die Erhebung von Studiengebühren.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Ausbildungsförderungsbedarfs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Bedarf erhöht sich um die tatsächlich zu entrichtenden Studiengebühren in Höhe des von der besuch-

ten Hochschule bzw. des Landesgesetzgebers festgelegten Betrages.“

2. In § 56 Abs. 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Ausnahme hiervon sind die Mittel nach § 13 Abs. 1a. Diese werden vollständig von dem Land getragen, in dem sich die jeweils besuchte Hochschule befindet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages hat es im Rahmen des Gesetzes zur Reform der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismusreform) abgelehnt, ein bundesweites Studiengebührenverbot bzw. eine Bundeskompetenz über die Frage der Studiengebühren grundgesetzlich zu verankern. Damit kann auf Grundlage der aktuellen Bund-Länder-Kompetenzverteilung der Bund keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Einführung von Studiengebühren bzw. über die Ausgestaltung von Studiengebührenmodellen auf Länderebene nehmen. Das entbindet den Bundesgesetzgeber aber nicht von der Verantwortung, die durch die Entwicklungen in den Ländern notwendig gewordenen Anpassungen im BAföG vorzunehmen, um der Intention dieses Gesetzes auch weiterhin zu entsprechen und allen Auszubildenden, denen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen, einen Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung zu gewähren.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Erweiterung der Bedarfssätze)

Nach § 1 BAföG besteht ein Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung sowohl zur Finanzierung des Lebensunter-

haltes als auch zur Finanzierung der für die Ausbildung erforderlichen Mittel. Die zweite Bedingung ist bei Studiengebühren erfüllt. Deshalb sollten Studiengebühren beim Bedarf des BAföG mit berücksichtigt werden.

Eine solche Regelung entspricht auch dem Vorgängermodell des BAföG, dem so genannten Honnefer Modell. Zwar bestand im Honnefer Modell kein Rechtsanspruch auf Unterstützung bei finanzieller Bedürftigkeit. Sofern Studierende aber aufgrund besonderer Leistungen in die Förderung aufgenommen wurden, waren in der Förderung auch die damals zu entrichtenden sog. Höregelder mit enthalten. In der Härtefallverordnung nach § 14a BAföG war bis 1982 in bestimmten Fällen ebenfalls die Erstattung von Gebühren vorgesehen.

Zu Nummer 2 (Herkunft der Mittel)

Die Regelung stellt klar, dass der BAföG-Mehrbedarf für Studiengebühren allein von den Ländern getragen wird, in denen sie erhoben werden. Damit können weder der Bund noch die Länder zur Finanzierung der in einem anderen Bundesland eingeführten Gebühren herangezogen werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.